

Checkliste Mitbenützung

Stand: Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterung
2. Betriebliche Erfordernisse
3. Schienenfahrzeuge - Erfordernisse
4. Personal - Ausbildung
5. Durchführung von Fahrten

Erläuterung

- Anschlussbahnunternehmen, die an das Netz der ÖBB-Infrastruktur AG anschließen und Teile der ÖBB-Infrastruktur AG mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen für die Verschubabwicklung benützen, benötigen hierfür eine Mitbenützungsvereinbarung mit der ÖBB-Infrastruktur AG.
- Für die Erstellung der Mitbenützungsvereinbarung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - Betriebliche Unterlagen
 - Schienenfahrzeuge
 - Personal
- In weiterer Folge werden die Unterlagen von der ÖBB-Infrastruktur AG geprüft. Wenn kein Einwand besteht wird eine befristete Mitbenützungsvereinbarung (maximal 5 Jahre) abgeschlossen. Die ÖBB-Infrastruktur AG sowie das Anschlussbahnunternehmen sind verpflichtet die Mitbenützung regelmäßig zu evaluieren. Insbesondere die Ausbildung des betroffenen Mitarbeiters des AB-Unternehmers muss immer den aktuellen Standards entsprechen. Dies dient vor allem zur Sicherheit ihrer als auch unserer Mitarbeiter.
- Für die erstmalige MBV ist (exklusive behördliche Genehmigung für Fahrzeuge) eine Vorlaufzeit von rund 3 bis 6 Monate einzukalkulieren.
- Nach max. 5 Jahren ist für die Verlängerung bzw. Neuausstellung der MBV ein Nachweis der Fachkenntnisse für das Personal nachzuweisen (für die Verlängerung). Weitere Vorlage von Unterlagen nur bei Änderung.

Betriebliche Erfordernisse

- Betriebsprogramm /-konzept, /-vorschrift
 - a. Beschreibung der Maßnahmen, die auf Gleisen der ÖBB-Infrastruktur AG durchgeführt werden sollen
 - b. Bedienzeiten
 - c. Wagenaufkommen
 - d. Belegungszeiten
 - e. Art der Kommunikation zwischen Anschlussbahn und betriebssteuernder Stelle
 - f. Lageplan
- Bestätigungen über die erfolgten Ortskenntnisschulungen jeweils für jeden Mitarbeiter, welcher auf dem Netz der ÖBB-Infrastruktur AG eingesetzt werden soll.
- Ansprechpartner seitens Anschlussbahn (Betriebsleiter, etc.).
- Aufbauend auf das Betriebsprogramm führt die ÖBB-Infrastruktur AG (Geschäftsbereich Betrieb) eine Machbarkeitsprüfung durch. Daraus können sich allfällige Anpassungen des Betriebsprogramms (z.B. Bedienzeiten) oder zusätzliche Maßnahmen für den Betrieb der Anschlussbahn ergeben (z.B.: Kommunikationsmedium (GMSR, analoger Funk,...), die mit dem AB-Unternehmer abgestimmt werden.
- In der Machbarkeitsprüfung wird auch definiert, welche Gleise der ÖBB-Infrastruktur AG für die Mitbenützung durch den AB-Unternehmer benützt werden dürfen.

Schienenfahrzeuge - Erfordernisse

- Ansprechpartner: ÖBB-Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Netzzugang/Technischer Zugang der ÖBB-Infrastruktur AG zuständig. E-Mail an: technischer.zugang@oebb.at
- Eisenbahnrechtliche Genehmigung
Schienenfahrzeuge dürfen auf dem Netz der ÖBB-Infrastruktur AG nur in Betrieb genommen werden, wenn diese hierfür die rechtlichen Voraussetzungen gemäß EisbG 1957 i.d.g.F. erfüllen. Dies betrifft u.a.
 - Eisenbahnrechtliche Genehmigung (Betriebsbewilligung bzw. Genehmigung für das Inverkehrbringen)
 - Genehmigungsfreie Vorhaben gem. § 36 EisbG (insb. § 36 Abs 4) und § 110 EisbG (insb. § 110 Abs 7)
- Streckenkompatibilität
Prüfung vor der Nutzung eines genehmigten Schienenfahrzeuges (Streckenkompatibilität) gem. § 112 EisbG.
- Netzregistrierung
Folgende Unterlagen sind unter anderem dafür benötigt (Details dazu siehe Regelwerk 50.01.01)
 - Antrag ([Netzregistrierung - ÖBB-Infrastruktur AG \(oebb.at\)](#))
 - Datenblatt ([Regelwerke Technischer Zugang - ÖBB-Infrastruktur AG \(oebb.at\)](#))

Unter folgenden Link stehen die Dokumente zur Verfügung:

[Netzregistrierung - ÖBB-Infrastruktur AG \(oebb.at\)](#)

[Regelwerke Technischer Zugang - ÖBB-Infrastruktur AG \(oebb.at\)](#)

Personal - Ausbildung

➤ **Triebfahrzeugführer (Tfzf)**

Rechtliche Grundlagen: § 125 EisbG **oder** TFVO

- TFVO: Ausbildung nach Tfzf Verordnung = Berechtigungsnachweis nach Tfzf Verordnung)
 - Ausbildung in einer Schulungseinrichtung (Weiterbildung gemäß TFVO §3)
 - Prüfungszeugnis einer Prüfungskommission (Weiterbildung gemäß TFVO §3)
- EisbG: Ausbildung nach EisbG = Fahrerlaubnis und Zusatzbescheinigung in einer Tfzf-Schulungseinrichtung (EisbG § 152)
 - Prüfungszeugnis von einem sachverständigen Prüfer
 - Weiterbildung gemäß Richtlinie 2007/59 EG-Kapitel IV Artikel 23 (8) und Richtlinie 2004/49/EG Anhang III Pkt.2. e): Mindestens 1x pro Jahr ~2-4h. Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung, dass die zuständigen Mitarbeiter alle erforderlichen Schulungen / Weiterbildungen durchführen und führt die zugehörige Dokumentation.

Personal - Ausbildung

➤ Verschub MA

Ausbildung Bescheinigung und Prüfung nach EisbEPV

- Ausbildung in einer zertifizierten Schulungseinrichtung
- Prüfungszeugnis von einem sachverständigen Prüfer
- eine Bescheinigung nach § 20 EisbEPV
- Weiterbildung in einer zertifizierten Schulungseinrichtung (§ 44 EisbEPV) (min 1x pro Jahr ~2-4h)
- Periodische Nachprüfung (2 Jahre)

➤ Verschubleiter

Ausbildung Bescheinigung und Prüfung nach EisbEPV

- Ausbildung in einer zertifizierten Schulungseinrichtung
- Prüfungszeugnis von einem sachverständigen Prüfer
- eine Bescheinigung nach § 20 EisbEPV
- Weiterbildung in einer zertifizierten Schulungseinrichtung (§ 44 EisbEPV) (min 1x pro Jahr ~2-4h)
- Periodische Nachprüfung (2 Jahre)

Erfordernisse für Durchführung von Fahrten

- Fahrten von Anschlussbahn auf Netz der ÖBB-Infrastruktur AG
 - Ortskenntnis muss einmalig erworben werden (geht verloren, wenn der Triebfahrzeugführer nicht innerhalb von 12 Monaten in der Betriebsstelle Verschubarbeiten durchgeführt hat) (Schulung der Ortskenntnis durch den zuständigen Betriebsmanager).
 - Bei Änderungen der Infrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG sind erneut Schulungen durchzuführen
Verschubleiter

- Erlaubniskarte § 47 Abs 1 EiszG (Betreten nicht öffentlicher Bahnanlagen)
 - Erforderlich für Verschub MA/ Verschubleiter / BL / BL Stv / Tzfz
 - Zwischen Ausbildung und Erstansuchen max. 3 Jahre, danach 2 Jahre gültig - 1 malig Verlängerung ohne Nachweise, danach Nachweis einer § 14 AschG Schulung notwendig (durch BL möglich) - grds. ist diese jährlich zu erneuern und zu dokumentieren
 - Nach Verfall (wenn die Frist nicht eingehalten wird - Abgelaufen) neue Schulung nach SIG 1 SIG 2 (EiszSV) ca. 6h - Ausbildung in einer zertifizierten Schulungseinrichtung